

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

An das
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Sigrid Priebe
im Hause

| Datum und Zeichen | Unser Zeichen | Auskunft erteilt | Telefon | Etage | Datum |
|-------------------|-------------------------------------|------------------|--|--|-------------------------------------|
| Ihres Schreibens | (bei Antwort angeben) 1/as/10011 | Herr A. Schmidt | 0631/7105-307 Fax 0631/7105-474 E-Mail: achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de | 4 Verwaltungsgebäude Burgstraße 11 67659 Kaiserslautern | 30.05.2017 29.05.2017 |

Vollzug der Landkreisordnung; hier: Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Prüfungsbericht über das Haushaltsjahr 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen

1. Kreishandbuch; „veraltete“ Förderrichtlinien (zu Ziff. 5.1.):

Die bestehenden Richtlinien wurden durch die Abteilung 1 im Rahmen der „DRK-Rückforderung“ überprüft. Es wurde festgestellt, dass diese nicht mehr zeitgemäß sind. Es wird dem Kreistag vorgeschlagen die Richtlinien aufzuheben und bei der Förderung von Vorhaben entsprechend den staatlichen Förderrichtlinien (z.B. VV zu 44 LHO) zu verfahren.

Innerorganisatorisch werden die für die Förderung zuständigen Stellen der Kreisverwaltung Kaiserslautern angewiesen, die Bewilligungsbescheide so zu gestalten, dass diese umfassende und klare textliche Regelungen für die Förderung, den Verwendungsnachweis und die Auszahlung enthalten, um auch als ausreichende Anordnungsgrundlage zu dienen.

RPA_20170526_Zusammenfassung_neu.doc

Postanschrift
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

2. Kassenführung/Mandant 951 – Durchlaufende Gelder

Es ist vorgesehen die Rückstellung in Anspruch zu nehmen, sofern sich die Differenzen der Vorjahre durch die Kreiskasse nicht abschließend klären lassen. Ebenso ist beabsichtigt, den Mandanten 951 vollständig zu schließen und in den Haushalt zurückzuführen. Den mittelbewirtschaftenden Stellen sollen die Konten und Bestände zur Bearbeitung übertragen werden, um sicherzustellen, dass eine zeitnahe und sachgerechte Erledigung der Buchungsvorgänge erfolgt.

Abteilung 4 – Jugend und Soziales

1. KDU (zu Ziff. 6.1, Beleg 19, Konto 552210):

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Der Haushaltsansatz dieser Buchungsstelle wird vom Fachbereich 4.2 mittelbewirtschaftend verwaltet. Die rechtzeitige Erstellung eines Belegs ist abhängig von der Zurverfügungstellung der Abrechnungsdaten durch das Jobcenter.

Die „offene Anordnung“ vermeidet Verwahrgeldanzeigen und führt zur Entlastung der Kreiskasse und der mittelbewirtschafteten Stelle. Diese Verfahrensweise trägt den Wirtschaftlichkeitsaspekten Rechnung. Von einer Vorlage der begründeten Unterlagen ist auszugehen.

2. KDU (zu Ziff. 6.1, Beleg 2, Konto 552210): **KDU-Abbuchungsverfahren durch das Jobcenter (Ziff. 6.1):**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4. Angemessene KDU-Kosten nach dem SGB II und XII (Ziff. 6.2.1):

Wie bereits in der gemeinsamen Besprechung am 29.03.2017 mit Ihnen, dem Geschäftsbereichsleiter II, der Geschäftsführerin des Jobcenters und dem Unterzeichner erörtert, haben sich die Leiter der Jugend- und Sozialämter in Rheinland-Pfalz unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Landkreistages S 72/2017 vom 30.01.2017 darauf geeinigt, die diesbezüglichen Ergebnisse der gemeinsamen Unterarbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der kommunalen Spitzenverbände abzuwarten. Ziel im weiteren Vorgehen ist es, auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung zu erarbeiten, bei denen die Schaffung von Rechtssicherheit für die Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf deren schlüssige Konzepte und die Klärung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheitsgrenzen im Mittelpunkt stehen.

Ungeachtet dessen wurde unter den Besprechungsteilnehmer/innen vereinbart, eine Übergangslösung in Form einer „Vorübergehenden Dienstanweisung KDU“ auszuarbeiten. Ein entsprechender Entwurf wird in der nächsten KA/KT-Sitzung vorgelegt.

5. **Ehrenamtlicher Besuchsdienst** (Ziff. 6.3, Belege 2 u. 47):

Die unklaren Belege bezüglich der Spendengelder im Bereich des ehrenamtlichen Besuchsdienstes wurden mit dem RPA durch das Nachreichen der jeweiligen Verwendungszwecke mittlerweile geklärt.

6. **Kostendarstellung des Ehrenamtlichen Besuchsdienstes** (Ziff. 6.3):

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Zielorientierung des Projekts ehrenamtlicher Besuchsdienst wird regelmäßig mit den Erfordernissen der Planung der Altenarbeit abgestimmt und immer im Zusammenhang mit den laufenden Projekten, wie Pflegestützpunkte oder Gemeindegemeinschaften plus zukunftsplanerisch im Auge behalten. Dies erfolgt insbesondere auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung des Projektes Gemeindegemeinschaften plus.

7. **Förderhöhe nach den Kita-Richtlinien des Landkreises** (Ziff. 7.1):

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Sofern von den zuständigen Gremien kein Beschluss über eine weitere Senkung der Zuschussanteile erfolgt, sind wir an die bestehenden Richtlinien gebunden.

In Bezug auf „wirtschaftlichere Lösungen“ und „verstärkte Zusammenarbeit benachbarter Kommunen“ wird nach wie vor im Hinblick auf die Grundsätze der Kita-Bedarfsplanung die Maxime der wohnortnahen Kindertagesstätten berücksichtigt und auch in Zukunft im Planungsprozess mit den Kommunen vor Ort verfolgt.

8. **Gemeinsames BAföG-Amt** (Ziff. 7.2):

Zu den diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen wurde die Stadtverwaltung Kaiserslautern direkt im Anschluss an Ihre E-Mail-Mitteilung vom 08.12.2016 um Stellungnahme gebeten.

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern hat daraufhin per E-Mail vom 30.12.2016 folgendes mitgeteilt:

- a) Zur Sicherstellung der regelmäßigen Abrechnungen des gemeinsamen BAföG-Amtes werden ab sofort zu Jahresbeginn die voraussichtlichen Personalkosten und die sich daraus ergebenden Quartalsabschlüsse beziffert und schriftlich bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern angefordert.
- b) Als begründende Abrechnungsunterlagen übersenden wir die beiden Jahreslohnkonten der betreffenden Mitarbeiter/innen (vgl. Anhänge).
- c) Bezüglich der Eingruppierung und den vom RPA getroffenen Feststellungen kann ich Ihnen mitteilen, dass entgegen der Vereinbarung (§ 6 Ziff. 2) die tatsächlichen Personalkosten in unserer Abrechnung zu Grunde gelegt wurden, da die Mitarbeiter ██████████ zwar in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert war, aber tatsächlich nur 30 Stunden gearbeitet hat. Hier ist im Vergleich zu einer Vollzeitstelle in Entgeltgruppe 8 kein großer Unterschied zu verzeichnen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die quartalsweisen Abschlagszahlungen am 29.12.2016 für 2017 ebenso veranlasst wurden wie die Abrechnung für 2016.

9. Kosten der Jugendsozialarbeit (Ziff. 7.3):

Eine Kopie des Jahreslohnkontos von [REDACTED] ging dem RPA noch im Jahr 2016 zu.

Eine Stellenbeschreibung und -bewertung wurde bereits mehrmals bei der VG Ramstein-Miesenbach angefordert und uns bis Ende Mai 2017 zugesichert. Nach Erhalt wird die Stellenbeschreibung unverzüglich weitergeleitet. Dem RPA liegen weiterhin Kopien der JHA-Sitzungen vor, in denen sowohl die Einrichtung als auch die Finanzierung der Jugendsozialarbeit im Landkreis behandelt wurden.

Die Angebote von Jugendsozialarbeit an einzelnen Standorten nach § 13 SGB VIII werden nicht mit denen von freien Trägern überlagert, wie in dem Bericht vom RPA behauptet. Die letztgenannten Angebote beziehen sich auf eine Förderung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Diese Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreffs, Jugendhäuser) werden größtenteils sowohl vom Land als auch vom Kreis gesondert gefördert. Voraussetzung für eine Förderung durch das Land ist das Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

Eine Jugendhilfeplanung, wie sie nach § 80 SGB VIII gefordert ist, findet nur in einer minimalistischen Form statt. Dieser Arbeitsbereich ist der Jugendpflege angegliedert und bei den Stellenanteilen nach den Leistungskennziffern nicht aufgeführt. Um dem gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) gerecht werden zu können, wäre die Einrichtung einer neuen Stelle erforderlich.

Eine zeitliche Befristung der Förderung der Maßnahmen, wie vom RPA angeregt, wird als nicht praktikabel angesehen. Sowohl die freien Träger, die Maßnahmen nach § 11 SGB VIII als auch die Verbandsgemeinden, die Jugendsozialarbeit anbieten, brauchen diesbezüglich Planungssicherheit. Zudem sind diese Maßnahmen auf Dauer angelegt, um der gesetzlichen Verpflichtung von Angeboten nach dem SGB VIII nachzukommen.

Abteilung 5 – Bauen und Umwelt

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen und wurden in den Prüfungsbericht eingearbeitet

Zur Ergänzung wird auf die Stellungnahme durch Abteilung 5 vom 19.01.2017 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Junker
Landrat



Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete



Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter